

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/services/mitteilungsblatt.html>

## 3. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 21.01.2011

11. Stück

---

63. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012
64. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012
- 

**63.**

### **Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

#### **Präambel**

**Die Medizinische Universität Graz (MUG) führt auf Basis von § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF (UG) ein Aufnahmeverfahren für alle Studienwerberinnen und Studienwerber durch.**

Sinn dieser Verordnung ist die Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG idgF.

#### **TEIL I - Geltungsbereich**

**§ 1** Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Aufnahmeverfahren gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG.

**§ 2** Das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2011/2012 erstmals zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG zugelassen werden wollen.

Ausgenommen sind jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

#### **Zahl der Studienplätze**

**§ 3** Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Aufnahmeverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2011/2012 werden gem. § 124b Abs 5 UG idgF 336 Studienplätze vergeben, davon 252 Plätze an Studienwerberinnen und Studienwerber mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 67 Plätze an Studienwerberinnen und Studienwerber aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 17 Plätze an sonstige ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

#### **TEIL II - Verfahren**

##### **§ 4 Anzuwendende Verfahrensregelung**

Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

##### **§ 5 Elektronische Voranmeldung**

(1) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2011** beginnt und am **20.02.2011** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 02. Februar 2011

E-mail-Adresse: [mitteilungsblatt@medunigraz.at](mailto:mitteilungsblatt@medunigraz.at)

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 6 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

### **§ 6 Anmeldung und Bewerbungsschreiben**

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber haben für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2011** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse:

Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger  
Harrachgasse 21  
8010 Graz

zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Schulbesuchsbestätigungen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht (z. B. Reisepass, Personalausweis) oder Kopien eines amtlichen Lichtbildausweises und des Staatsbürgerschaftsnachweises (z. B. Führerschein und Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:

- Die siebenstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geschlecht;
- Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Humanmedizin;
- Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren;
- (Aus-)Bildungshintergrund;
- Ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich;
- Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden);
- Berufliche Zukunftspläne.

(2) Die Anmeldung, Zusendung der Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls die fristgerechte Einzahlung des Beitrags zur Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Auswahltests (siehe § 11) sind Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

### **§ 7 Reihungskommission**

(1) Die Reihungskommission ist für alle Belange zuständig, die dieses Aufnahmeverfahren betreffen, sofern nicht andere gesetzliche Vorgaben existieren oder sich aus der Satzung der MUG ergeben.

(2) Die Reihungskommission besteht aus der Rektorin/dem Rektor, der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre, der Studienrektorin/dem Studienrektor, der Vizestudienrektorin/dem Vizestudienrektor und einer Vertreterin/einem Vertreter der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Der Vorsitz liegt bei der Rektorin/beim Rektor.

(3) Die Reihungskommission entscheidet über die Reihungsliste endgültig.

(4) Die Reihungskommission erstellt eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit, die vom Senat zu genehmigen ist. Solange keine eigene Geschäftsordnung für die Reihungskommission veröffentlicht wurde, ist die Geschäftsordnung für Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

## **§ 8 Verfahrensablauf**

- (1) Das Aufnahmeverfahren findet am **08.07.2011** statt.
- (2) Das Aufnahmeverfahren ist keine Prüfung iSd. §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG idgF finden keine Anwendung.
- (3) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik und das Verständnis von Texten erfasst wird. Zusätzlich kommt ein Situational-Judgement-Test im Multiple-Choice-Format zum Einsatz.
- (4) Für die einzelnen Teilbereiche der Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.
- (5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl unter den letztgereihten 15 Prozent auf der Reihungsliste befinden, werden für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht gereiht.
- (6) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen.

## **§ 9 provisorische Reihungsliste, Einwendungen, Reihungsliste und Nachrückung**

- (1) Bis spätestens **29.07.2011** wird eine provisorische Reihungsliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, wo Einwendungen eingebracht werden können. Die Erstattung von Einwendungen ist ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufnahmeverfahrens möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einwendungen haben bis spätestens **07.08.2011**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Zu den Einwendungen nimmt die Reihungskommission schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **12.08.2011** Stellung.
- (2) Einwendungen zum Ablauf des Verfahrens, zu einzelnen Fragen sowie zu Fehlern in der Punkteermittlung haben der Reihungskommission anonymisiert vorgelegt zu werden. Die Reihungskommission erhält ausschließlich folgende Informationen:

- a. Anzahl der Einwendungen zu einzelnen Fragen
- b. Die Begründungen aller Einwendungen zu den einzelnen Fragen

- (3) Die Reihungskommission gibt die Reihungsliste frei, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.
- (4) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.
- (5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2011/2012 erhöht werden.
- (7) Studienwerberinnen/Studienwerber, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten können, müssen bis **26.08.2011** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte Studienwerberin/nächstgereihten Studienwerber vergeben, welche/r noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

## **§ 10 Konsequenz des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG idgF erfüllt.
- (2) Jene Studienwerberinnen/Studienwerber, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Auswahlverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, können für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht zugelassen werden. Eine Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene Studienwerberinnen/Studienwerber, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.
- (3) Ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren zu einem Folgetermin ist zulässig.

### **§ 11 Beitrag zur Abdeckung der Kosten**

(1) Zur Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Auswahltests kann von den StudienwerberInnen ein angemessener Beitrag eingefordert werden. Die Höhe des Beitrages wird vom Rektorat festgesetzt; sie darf die Obergrenze von Euro 100 nicht übersteigen. Die diesbezüglich erforderlichen Informationen werden bis spätestens Ende der elektronischen Voranmeldung bekanntgegeben.

(2) Wird ein Beitrag festgesetzt, muss dieser innerhalb der Anmeldefrist, das heißt bis spätestens **30.04.2011**, nachweislich eingelangt sein. Anderenfalls ist die Anmeldung nicht vollständig und es besteht keine Berechtigung am Auswahltest teilzunehmen.

(3) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Anmeldung nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Teil III - Sonderregelungen**

#### **§ 12 Erasmusstudierende**

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

#### **§ 12a – Studienwerberinnen/Studienwerber mit Vorleistungen**

(1) Darüber hinaus wird das Rektorat Studierende des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) der MUG nach positiver Absolvierung des ersten Abschnittes des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) an der MUG, aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Deckung der Studienpläne der Diplomstudien Zahn- und Humanmedizin an der MUG im ersten Studienabschnitt, ohne Teilnahme am Auswahlverfahren zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG zulassen.

### **Teil IV - Organe im Aufnahmeverfahren**

#### **§ 13 Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Studium und Lehre**

In erster Linie entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBl 26. Stk, RN 125 vom 02.07.2008 idgF, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

#### **§ 14 Reihungskommission**

Die Reihungskommission entscheidet endgültig über die Reihungsliste.

### **Teil V - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 15** Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 16** Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten einer neuen Verordnung durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

64.

#### **Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

#### **Präambel**

**Die Medizinische Universität Graz führt auf Basis von § 124b Universitätsgesetz 2002 (UG) ein Aufnahmeverfahren für alle Studienwerberinnen und Studienwerber durch.**

Sinn dieser Verordnung ist die Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG idgF.

## **TEIL I - Geltungsbereich**

**§ 1** Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Aufnahmeverfahren gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

**§ 2** Das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2011/2012 erstmals zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen.

Ausgenommen sind jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

## **Zahl der Studienplätze**

**§ 3** Die gesetzlichen Vorgaben werden durch Aufnahmeverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2011/2012 werden gem. § 124b Abs 5 UG idgF 24 Studienplätze vergeben, davon 18 Plätze an Studienwerberinnen und Studienwerber mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 5 Plätze an Studienwerberinnen und Studienwerber aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 1 Platz an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

## **TEIL II - Verfahren**

### **§ 4 Anzuwendende Verfahrensregelung**

Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

### **§ 5 Elektronische Voranmeldung**

(1) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2011** beginnt und am **20.02.2011** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 6 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

### **§ 6 Anmeldung und Bewerbungsschreiben**

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber haben für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2011** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse:

Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger  
Harrachgasse 21  
8010 Graz

zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Schulbesuchsbestätigungen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht (z. B. Reisepass, Personalausweis) oder Kopien eines amtlichen Lichtbildausweises und des Staatsbürgerschaftsnachweises (z. B. Führerschein und Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:

- Die siebenstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geschlecht;
- Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Zahnmedizin;
- Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren;
- (Aus-)Bildungshintergrund;
- Ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich;
- Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden);
- Berufliche Zukunftspläne.

(2) Die Anmeldung, Zusendung der Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls die fristgerechte Einzahlung des Beitrags zur Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Auswahltests (siehe § 11) sind Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

### **§ 7 Reihungskommission**

(1) Die Reihungskommission ist für alle Belange zuständig, die dieses Aufnahmeverfahren betreffen, sofern nicht andere gesetzliche Vorgaben existieren oder sich aus der Satzung der MUG ergeben.

(2) Die Reihungskommission besteht aus der Rektorin/dem Rektor, der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre, der Studienrektorin/dem Studienrektor, der Vizestudienrektorin/dem Vizestudienrektor und einer Vertreterin/einem Vertreter der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Der Vorsitz liegt bei der Rektorin/beim Rektor.

(3) Die Reihungskommission entscheidet über die Reihungsliste endgültig.

(4) Die Reihungskommission erstellt eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit, die vom Senat zu genehmigen ist. Solange keine eigene Geschäftsordnung für die Reihungskommission veröffentlicht wurde, ist die Geschäftsordnung für Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

### **§ 8 Verfahrensablauf**

(1) Das Aufnahmeverfahren findet zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **08.07.2011** statt.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist keine Prüfung iSd. §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG idgF finden keine Anwendung.

(3) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik und das Verständnis von Texten erfasst wird. Zusätzlich kommen ein Situational-Judgement-Test im Multiple-Choice-Format und ein Test der manuellen Fertigkeiten zum Einsatz.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl unter den letztgereihten 15 Prozent auf der Reihungsliste befinden, werden für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht gereiht.

(6) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen.

### **§ 9 provisorische Reihungsliste, Einwendungen, Reihungsliste und Nachrückung**

(1) Bis spätestens **29.07.2011** wird eine provisorische Reihungsliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, wo Einwendungen eingebracht werden können. Die Erstattung von Einwendungen ist ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufnahmeverfahrens möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einwendungen haben bis spätestens **07.08.2011**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Zu den Einwendungen nimmt die Reihungskommission schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **12.08.2011** Stellung.

(2) Einwendungen zum Ablauf des Verfahrens, zu einzelnen Fragen sowie zu Fehlern in der Punktermittlung haben der Reihungskommission anonymisiert vorgelegt zu werden. Die Reihungskommission erhält ausschließlich folgende Informationen:

- a. Anzahl der Einwendungen zu einzelnen Fragen
- b. Die Begründungen aller Einwendungen zu den einzelnen Fragen

(3) Die Reihungskommission gibt die Reihungsliste frei, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die Kandidatinnen/ Kandidaten werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2011/2012 erhöht werden.

(7) Studienwerberinnen/Studienwerber, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten können, müssen bis **26.08.2011** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an den/die in der Reihungsliste nächstgereichte Studienwerberin/nächstgereichten Studienwerber vergeben, welche/r noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

### **§ 10 Konsequenz des Aufnahmeverfahrens**

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG erfüllt.

(2) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, können für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht zugelassen werden. Eine Aufnahme von Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren zu einem Folgetermin ist zulässig.

### **§ 11 Beitrag zur Abdeckung der Kosten**

(1) Zur Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Auswahltests kann von den StudienwerberInnen ein angemessener Beitrag eingefordert werden. Die Höhe des Beitrages wird vom Rektorat festgesetzt; sie darf die Obergrenze von Euro 100 nicht übersteigen. Die diesbezüglich erforderlichen Informationen werden bis spätestens Ende der elektronischen Voranmeldung bekanntgegeben.

(2) Wird ein Beitrag festgesetzt, muss dieser innerhalb der Anmeldefrist, das heißt bis spätestens **30.04.2011**, nachweislich eingelangt sein. Anderenfalls ist die Anmeldung nicht vollständig und es besteht keine Berechtigung am Auswahltest teilzunehmen.

(3) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Anmeldung nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Teil III - Sonderregelungen**

#### **§ 12 Erasmusstudierende**

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

### **Teil IV - Organe im Aufnahmeverfahren**

#### **§ 13 Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Studium und Lehre**

In erster Linie entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBl 26. Stk, RN 125 vom 02.07.2008 idgF, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

#### **§ 14 Reihungskommission**

Die Reihungskommission entscheidet endgültig über die Reihungsliste.

**Teil V - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 15** Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 16** Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten einer neuen Verordnung durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor